

Integrierter mehrjähriger Einzelkontrollplan

Bayern

Teil A 1 für die Bereiche Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tier- schutz

Stand:28.01.2020

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

01.01.2017 bis 31.12.2021

Kontaktstelle im Bundesland für die Bereiche Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz:

Name und Anschrift	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Email-Adresse	poststelle@stmuv.bayern.de
Telefon	089 – 9214-00
FAX	089 – 9214-2266

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)	3
2.	Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen	4
3.	Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden	9
4.	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung	33
5.	Regelungen für (interne) Audits der zuständigen Behörden und für die unabhängige Prüfung	34
6.	Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EU) 2017/625	36
7.	Überprüfung und Anpassung des Plans	43

Abkürzungsverzeichnis

Siehe **Anlage 1**

1. Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz folgende länderübergreifende strategische Ziele beschlossen (28. Sitzung der LAV am 14./15.11.2016):

	Strategische Ziele
I.	<i>Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.</i>
II.	<i>Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.</i>
III.	<i>Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.</i>
IV.	<i>Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.</i>
V.	<i>Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.</i>
VI.	<i>Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.</i>
VII.	<i>Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.</i>

2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen

2.1. Zuständige Behörden

Die Zuständigkeiten sind in folgenden Vorschriften geregelt

- a) Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - **GDVG**)
- b) Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (**GesVSV**)
- c) Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung - **LAV-UGV**)
- d) Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - **DeIV**)
- e) Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (**BayWeinRAV**)
- f) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsrechts (**BayAGTierGesG**)

Übersicht über die zuständigen Behörden (Organigramm siehe 3.1.1)

	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	7 Regierungen (Schwaben, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken)	96 Kreisverwaltungsbehörden (71 Landratsämter, 25 kreisfreie Städte)	Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV)	96 Kommunen (71 Landkreise, 25 kreisfreie Städte)	
Lebensmittelsicherheit	Ministerialebene	Untersuchungseinrichtung mit Unterstützungsfunktion für Kontrollaufgaben der KVBn und Aufsichtsbehörde KBLV	Aufsichts- sowie Zulassungs- und teilw. Kontrollbehörde (Sonderzuständigkeiten der Regierung von Unterfranken im Weinrecht)	Kontrollbehörde	Zulassungs- und Kontrollbehörde für bestimmte Betriebe in ihrer Zuständigkeit	(Rot-) Fleischhygieneüberwachung EG-zugelassener Betriebe durch amtliche Tierärzte und Fachassistenten	
Futtermittelsicherheit		Untersuchungseinrichtung ¹	Nur Regierung von Oberbayern als zentrale Kontrollbehörde für ganz Bayern	Probenahmebehörde	Probenahmebehörde für bestimmte Betriebe in ihrer Kontrollzuständigkeit		
Tiergesundheit		Untersuchungseinrichtung ² fachliche und organisatorische Unterstützung im Seuchenfall	Aufsichtsbehörde	Kontrollbehörde	Kontrollbehörde	Kontrollbehörde	
Tierschutz		Fachliche Unterstützung der KVBn					

¹ ferner beauftragte Laboratorien

² ferner beauftragte Laboratorien (BSE-Laboratorien, Tiergesundheitsdienst) - siehe 2.2

Die allgemeinen staatlichen Behörden für Lebensmittelüberwachung und amtliches Veterinärwesen sind in Bayern dreistufig aufgebaut (siehe auch Organigramm unter 3.1.1). Die oberste Landesbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Mittelbehörden sind die 7 Regierungen und – ab 01.01.2018 – auch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Auf der unteren Verwaltungsstufe, werden die Aufgaben entsprechend der allgemeinen bayerischen Verwaltungsstruktur durch die unteren Staatsbehörden wahrgenommen.

Untere Staatsbehörden sind die Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich deckt sich mit dem Gebiet der Landkreise. Im Gebiet der kreisfreien Städte erledigen diese, die staatlichen Aufgaben, die sonst das Landratsamt als Staatsbehörde wahrnimmt, in eigener Verantwortung unter staatlicher Aufsicht.

Zum Personal siehe 3.1.2.

Zur Übertragung an Kontrollstellen siehe 2.2.

Seit 01.01.2018 ist die KBLV zuständige Überwachungs- und Vollzugsbehörde für Betriebe gem. § 9 Abs. 2 der GesVSV, sobald und solange sie ihre Zuständigkeit durch bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt hat. Bestimmte Überwachungsaufgaben nach den Art. 4 und 5 VO (EG) Nr. 854/2004 werden auf bislang zuständige Kreisverwaltungsbehörden zurückübertragen.

Das LGL ist seit 01.01.2018 Aufsichtsbehörde über die KBLV und die Kreisverwaltungsbehörden, sofern diesen Aufgaben rückübertragen sind.

Aufsichtsbehörden über die Landratsämter und über die kreisfreien Städte sind die Regierungen. Während gegenüber dem Landratsamt als Staatsbehörde eine umfassende Aufsichtsbefugnis mit unbeschränkter Weisungsbefugnis besteht, gibt es gegenüber den kreisfreien Städten gesetzliche Beschränkungen.

Behördenleiter sind beim Landratsamt und bei der kreisfreien Stadt kommunale Wahlbeamte (Landrat, Oberbürgermeister). Sie haben die vollständige Organisationsgewalt. Diese umfasst den Einsatz des kommunalen Personals und - bei den Landratsämtern zusätzlich den des staatlichen Personals (siehe dazu auch unter 3.1.2 Personalressourcen).

Zentrale überregionale Fachaufgaben erfüllt das dem StMUV nachgeordnete Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) als besondere staatliche Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

Berichts- und Kommunikationswege

Dienstwege und Informationsfluss der bayerischen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz entsprechen dem dreistufigen Behördenaufbau. Die Kommunikation der staatlichen Behörden untereinander richtet sich nach der „Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)“.

Die Zusammenarbeit der Behörden basiert im Rahmen der üblichen Medien auf Anweisungen und Mitteilungen sowie auf Berichten der nachgeordneten Dienststellen.

Regelmäßige Dienstbesprechungen des StMUV bzw. der Regierungen mit den nachgeordneten Behörden sind Bestandteil der Aufsicht.

Das StMUV kommuniziert mit den anderen Ländern und den Bundesbehörden. Davon unberührt bleibt die unmittelbare länderübergreifende Kommunikation der nachgeordneten Behörden untereinander.

Für die Kommunikation im Rahmen des Schnellwarnsystems ist das LGL als Kontaktstelle zuständig.

Ergänzend wird auf die Regelungen des QM-Systems im gesundheitlichen Verbraucherschutz verwiesen (Qualitätsmanagement-Dokument „Ü-AA-K01-02 Informationsfluss im QM-System“).

2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Die zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, einzelne Kontrollaufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf private Kontrollstellen zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird in Bayern wie folgt Gebrauch gemacht:

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstelle oder ggf. Art der Kontrollstellen	Übertragene Überwachungsaufgabe	Grundlage
StMUV	Bayerische Tierseuchenkasse	Entschädigungen und Beihilfen bei Tierverlusten durch Seuchen, Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten und Förderung der Vorsorge zur Gesunderhaltung von Tierbeständen.	Gesetz, Verordnung, Satzung, Vertrag
(Staatliche) Landratsämter und kreisfreie Städte	Milchprüfring e. V. Hochstatt 2 85283 Wolnzach http://www.mpr-bayern.de	Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Milchhygiene in Erzeugerbetrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit	Vertrag

(siehe unten: Hinweis auf Beauftragung durch das StMUV)		Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	BSE-Testlabor Tiergesundheitsdienst (TGD Senator-Gerauer-Str. 23 85586 Poing	Durchführung von BSE-Tests	Vertrag
StMUV	Tiergesundheitsdienst (TGD Senator-Gerauer-Str. 23 85586 Poing	Durchführung Statusuntersuchung zur BHV1-Freiheit	Vertrag

Die Bayerische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Fachaufsicht des StMUV untersteht. Organisation, Aufgaben und Leistungen sind in der Anstalts- und der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse festgelegt.

Hinsichtlich der Entschädigungen bei Tierverlusten enthält zudem die Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) eine Regelung (Vergütung der Gutachter bei Entschädigungen).

Für die Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Milchhygiene in Erzeugerbetrieben gemäß Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist der Milchprüfing Bayern e.V. durch das StMUV beauftragt.

Das BSE-Testlabor nimmt Untersuchungen im staatlichen Auftrag wahr.

Berichts- und Kommunikationswege

Der Milchprüfing Bayern e.V. als beauftragte Stelle berichtet an die für die überprüften Betriebe zuständigen Landratsämter und kreisfreien Städte.

Die BSE-Labors berichten in einem EDV-gestützten Verfahren an das LGL.

2.3. Nationale Referenzlabors

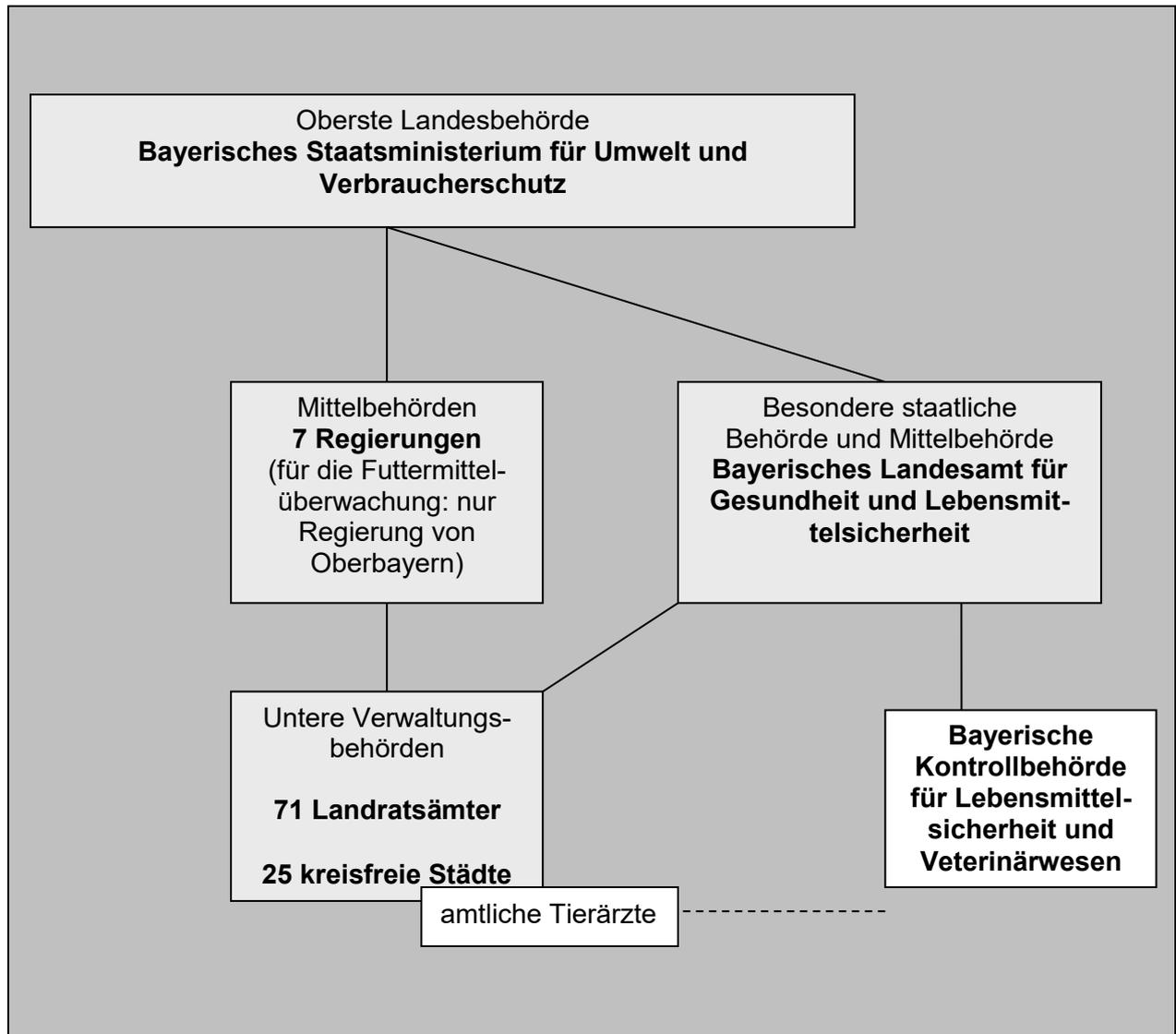
-siehe MNKP Rahmenplan BRD-

3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

3.1. Zuständige Behörden

3.1.1. Organisationsstrukturen

Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit und Tierschutz



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Abteilung 4: Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Aufgaben:

- Lenkung, Koordinierung und Weisung bei der Durchführung der Aufgaben der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in Bayern

- Mitwirkung bei der Neufassung und Änderung der Gesetzgebung des Freistaates Bayern
- Mitwirkung bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der EU
- Krisenmanagement bayernweit
- Information der Öffentlichkeit

Einen Überblick über die **Referate/Fachbereiche in Abteilung 4** sind dem Organigramm unter folgendem Link:

<https://www.stmuv.bayern.de/ministerium/doc/org.pdf>

zu entnehmen.

Regierungen

Übersicht Regierungen in Bayern

<https://www.stmi.bayern.de/min/geschaeftsbereich/regierungen/index.php>

Bereich 5: Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Aufgaben:

- Koordinierung, Lenkung und Weisung bei der Durchführung von Aufgaben bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten
- Aufsicht über die Landratsämter und kreisfreien Städte
- Bündelung der Aktivitäten der o.g. unteren Verwaltungsbehörden
- Regionales Krisenmanagement
- Zulassungsbehörde für bestimmte Lebensmittelbetriebe

Aufgaben der Regierungen am Beispiel der Regierung von Oberbayern siehe folgenden Link:

[Sachgebiet 54 - Verbraucherschutz, Veterinärwesen](#)

LGL

- Unterstützung des StMUV und der Fach- und Vollzugsbehörden
- Kontaktstelle des EU-Schnellwarnsystems (Art. 50 VO (EG) 178/2002)
- Analyse und Diagnostik, Risikobewertung
- Durchführung von bzw. Unterstützung bei Betriebskontrollen
- Aus- und Fortbildung
- **NEU:** Fachaufsicht über die neue Kontrollbehörde (KBLV)

Landratsämter, kreisfreie Städte

- Zuständige Behörden für den Vollzug des Veterinär- und Lebensmittelrechts
- Durchführung von Maßnahmen, z. B. Betriebskontrollen, Mitwirkung bei Zulassungsverfahren, Probenahmen
- Krisenmanagement auf lokaler Ebene
- Erlass von Anordnungen im Einzelfall

KBLV

- Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) seit 01.01.2018
Zuständigkeit für die Kontroll- und Vollzugsaufgaben komplexer Betriebe
- Dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) als Behörde nachgeordnet.
- Standorte Kulmbach und Erding
- Besteht aus interdisziplinären Kontrollteams

Übersicht Landratsämter:

[Landratsämter in Bayern - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration](#)

Übersicht kreisfreie Städte:

[Kreisfreie Städte in Bayern - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration](#)

3.1.2. Personalressourcen

Für die Erfüllung der Aufgaben wird staatliches und kommunales Personal eingesetzt.

Das staatliche Fachpersonal gehört dem Geschäftsbereich des StMUV an (z.B. Amtstierärzte).

Die Lebensmittelkontrolleure, Veterinärassistenten an den Landratsämtern sowie Futtermittelkontrolleure bei der Regierung von Oberbayern (ferner allgemeines Verwaltungspersonal und Juristen) ressortieren beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren, das sowohl personalrechtlich, als auch für die Stellenbewirtschaftung zuständig ist. Am Landratsamt (LRA) ist sowohl staatliches als auch kommunales Personal tätig. Das dort angesiedelte kommunale Personal wird in eigener Zuständigkeit eingesetzt.

In der KBLV ist ausschließlich staatliches Personal tätig.

Die Kreisverwaltungsbehörden setzen amtliche Tierärzte bei der Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht- und Fleischuntersuchung), der Hygieneüberwachung in den fleischgewinnenden und -verarbeitenden Betrieben sowie der Überwachung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Schlachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 854/2004 ein. Amtliche Fachassistenten unterstützen die amtlichen Tierärzte bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Beide sind Angestellte der Kommunen.

Berufsgruppen	Dienststellen				Stand	Anmerkungen
	StMUV* (Stellenanteile)	Regierungen	Kreisverwaltungsbehörden und KBLV	LGL		
Amtstierärzte/ Veterinäre	18	27	376 [292 an LRÄ ab 2019]	88	LRÄ Stand 01.01.2019; kreisfreie Städte Stand 01.11.2019 KBLV Stand 01.01.2020	Vollzeit- äquivalente, inkl. unbesetzter Stellen (Stellenplan); außer kreisfreie Städte
Lebensmittelchemiker	3	-	6	77		
Agraringenieure	2	-	5	1		
Lebensmittelkontrolleure	1	12	497	6		
Veterinärassistenten	-	-	87	6		
Futtermittelkontrolleure	-	10 (ROB)	-	2		
Amtliche Tierärzte	-	-	ca. 850**	-	Stand 01.02.2017	Vollzeit- äquivalente, inkl. unbesetzter Stellen (Stellenplan); außer kreisfreie Städte
Amtliche Fachassistenten	-	-	ca. 400**	-		
Weitere Berufsgruppen verschiedener Laufbahnen (z. B. Humanmediziner, Biologen, Ökotrophologen, Sachbearbeiter, Ingenieure, Getränke-, Wein- und Milchkontrolleure)				27		

* Stand 31.10.2019

** Angaben basieren auf Anmeldungen zur Datenbank
Anmerkung: alle Fachbereiche einschließlich Tierarzneimittel

3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden

- siehe MNKP Rahmenplan BRD -

3.2. Laboratorien

Die Benennung von Laboratorien ist abhängig vom Status:

Amtliche Laboratorien werden durch Gesetz und Verordnung festgelegt³.

³ GDVG, LAV-UGV

Private Laboratorien:

Die Benennung erfolgt auf der Grundlage von Verordnungen (z.B. FischSeuchV), die Beauftragung durch Geschäftsvertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Privatlabor.

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind nach der EN ISO/IEC 17025, EN 45002 und EN 45003 akkreditiert.

Der Arbeitsstab der Länder koordiniert im Tierseuchenfall die länderübergreifende Nutzung von Laborkapazitäten. Aktuelle Kapazitätslisten aller Länderlaboratorien werden vorrätig gehalten.

3.3. Kontrollsysteme

3.3.1. Lebensmittelüberwachung

Operative Ziele

operative Ziele Bereich LM	Indikator	Zeitraum	Umsetzung	Bezug zu strategischem Ziel Nr.
Überwachung der Primärerzeugung von Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs [LAV ALB]	Anwendungsreifes Konzept	2021	Erarbeitung eines Konzepts zur risikobasierenden Kontrolle der Primärproduzenten	II + III
Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB [LAV ALB]	Registrierung aller der vom BVL übermittelten Betriebe bei der Behörde	jährlich	Kontrolle Registrierungspflicht der Lebensmittelunternehmer	II
GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen [LAV ALB]	Anwendungsreifes Konzept	2021	BY bringt sich im Rahmen der ALB ein (siehe MNKP Rahmenplan BRD)	II
Reduktion der Anzahl der Campylobacter spp. assoziierten Erkrankungen durch Geflügelfleisch beim Menschen in Deutschland [LAV AFFL]	<ul style="list-style-type: none">• Zahl der humanen Erkrankungen durch Campylobacter spp.• Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings	jährlich	Zahlen und Fakten sind im MNKP Rahmenplan D enthalten bzw. fließen in Berichterstattung z. Rahmenjahresbericht D ein	III
Reduktion des Eintrags von Salmonellen über Schweinefleisch in die Lebensmittelkette zur Verminderung von Salmonellose-Erkrankungen beim Menschen [LAV AFFL]	<ul style="list-style-type: none">• Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings• Ergebnisse der Eigenkontrollen nach Schweinesalmonellen-Verordnung	jährlich	Zahlen und Fakten sind im MNKP Rahmenplan D enthalten bzw. fließen in Berichterstattung z. Rahmenjahresbericht D ein	III

<p>Verbesserung der Bekämpfung von Zoonoseerkrankungen durch die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern</p> <p>[Ziel Bayern]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung der nachgeordneten Behörden, ○ Handlungsleitfäden/Entscheidungshilfen, ○ Fortbildungen • Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden (z.B. Informationsaustausch ÖGD/Lebensmittelüberwachung) 	<p>laufend</p> <p>Mitte 2020</p>		<p>III</p>
--	--	-------------------------------------	--	------------

Kontrollmethoden und Techniken:

Durchführung der amtlichen Kontrollen und Inspektionen der Betriebe

Die amtliche Lebensmittelüberwachung in Bayern nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen entsprechend der Vorgaben der Artikel 14 und 34 der VO (EU) 2017/625 sowie gemäß den Vorschriften des LFGB und der AVV RÜb wahr. Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie anhand von Probenahmen und Analysen kontrolliert.

Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert unter Berücksichtigung vorliegender Beobachtungs-, Überwachungs- und Überprüfungsergebnisse sowie von Erkenntnissen aus Verifizierungen. Die Risikobeurteilung wird nach den Vorgaben der AVV RÜb und nach dem „Kontrollprogramm“ durchgeführt (siehe Ausführungen unter „Kontrollprioritäten“). Zudem gibt es anlassbezogene Kontrollen der Betriebe und eine risikoorientierte Probenahme. Kontrollen und Probenahmen erfolgen grundsätzlich unangekündigt. Eine Ankündigung der Kontrolle wird i. d. R. nicht vorgenommen.

Die (laufende) Hygieneüberwachung zugelassener Betriebe wird von den Landratsämtern, kreisfreien Gemeinden und ab 01.01.2018 von der KBLV (überregional tätige Betriebe) entsprechend ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durchgeführt (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Satz1, Art. 5a GDVG). Die KBLV ist auch für Überwachung und Vollzug in überregional tätigen Betrieben gem. § 9 GesVSV zuständig, die einer dort benannten Betriebskategorie angehören.

Die Überwachung der nicht zugelassenen (registrierten) Betriebe erfolgt in der Regel durch die Kreisverwaltungsbehörden.

Die Vorgaben zur Überwachung von Betrieben sind im QM-System für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern niedergelegt.

Bei nach VO (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtigen Betrieben ist die Zulassungsbehörde die Regierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GesVSV) und seit 1.1.2018 die KBLV im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die zuständige Zulassungsbehörde hat bei der Besichtigung an Ort und Stelle nach Art. 148 VO (EU) 2017/625 den Nachweis zu überprüfen, dass der Betrieb die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt. Bei der Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen eines Betriebes hat die zuständige Behörde tierärztliche Sachverständige hinzuzuziehen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 AVV Lebensmittelhygiene). Dokumente zur Zulassung sind im QM-System und in Form von ministeriellen Schreiben in FIS-VL eingestellt. Die Zulassungsbehörden überprüfen zugelassene Betriebe regelmäßig auf Einhaltung der Zulassungsbedingungen.

Leitlinien für gute Hygienepraxis

In FIS-VL (A-Z Themen des Verbraucherschutzes/ Fachgebiete des Verbraucherschutzes/ Lebensmittelhygiene) sind die Leitlinien für gute Hygienepraxis aufgeführt. Diese können von den Lebensmittelunternehmern entsprechend angewendet werden. In diesen Fällen sind die Überwachungsbehörden angehalten, die Leitlinien für die betreffenden Betriebsarten bei den Überprüfungen zu berücksichtigen. Nach der AVV LmH ist für die verschiedenen Leitlinienbereiche jeweils ein Land als Koordinierungsstelle benannt. Bayern ist koordinierendes Land für die Bereiche „Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung, Imbissbetriebe“, „Milch, Molke- reiprodukte, Margarineindustrie“ sowie Primärerzeugung.

Durchführung der amtlichen Kontrolle der Kennzeichnung und der Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung wird im Rahmen von amtlichen Betriebskontrollen mindestens stichprobenartig überprüft. Dies ist in einer Arbeitsanweisung im QM-System hinterlegt.

Für die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln sind eine Arbeitsanweisung und eine eigene Checkliste im QM-System hinterlegt.

Registrierung und Zulassung von Lebensmittelbetrieben

Zur Registrierung hat das StMUV vorläufige Hinweise erlassen. Sie sind mit einem Meldevordruck für die Lebensmittelunternehmer im Internet unter

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/hinweise_registrierung_erfassung_betriebe.pdf eingestellt.

Die Vorgaben für die Überwachung von zugelassenen Betrieben sind Bestandteil des QM-Systems. Für die Zulassung von Betrieben sind Vorgaben im QM-System sowie in Form von ministeriellen Schreiben in FIS-VL eingestellt. Auf der Internetseite des StMUV ist zudem das "Handbuch Zulassungen" eingestellt:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/handbuch_zulassung.pdf

Amtliche Rückstandskontrollen

Die Planung und Durchführung der Betriebskontrollen sowie der risikoorientierten Probenahmen für die Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln erfolgen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (siehe oben).

Zusätzlich werden Proben im Rahmen von europäischen und nationalen Monitoring- oder speziellen regionalen Schwerpunktuntersuchungsprogrammen entnommen und untersucht.

Soweit Lebensmittel tierischer Herkunft betroffen sind, werden diese im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) untersucht. Hierfür ist seit Anfang 2006 das NRKP - Handbuch verbindlich anzuwenden. Das Handbuch wird regelmäßig überarbeitet, bei Bedarf angepasst und ist im FIS-VL allen bayerischen Behörden zugänglich. Es wird als „mitgeltende QM-Unterlage“ geführt. Änderungen, die die Vorgehensweise im Rahmen des NRKP betreffen, werden mittels ministerieller Schreiben oder Schreiben des LGL in Kraft gesetzt und in FIS-VL eingestellt.

Amtliche Kontrollen von GVO in Lebensmitteln, einschließlich bei der Einfuhr

Planung und Durchführung der Betriebskontrollen sowie risikoorientierte Probenahmen für die Untersuchung von Lebensmitteln auf gentechnisch veränderte Bestandteile erfolgen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (siehe oben).

Zudem werden Proben im Rahmen von Untersuchungsprogrammen aufgrund europäischer oder nationaler Rechtsetzungen (z.B. Entscheidungen der Kommission, EGGenTDurchfG) entnommen und untersucht.

Die Probenahme zur Untersuchung von Lebensmitteln auf gentechnisch veränderte Bestandteile richtet sich bei loser Ware für zugelassene GVO nach dem „Probenahmeschema Gentechnik“ (J. Verbr. Lebensm. 2 (2007) 439-444), für nicht zugelassene GVO nach dem „Probenahmeschema nicht zugelassene GVO“ (J. Verbr. Lebensm. 3 (2008): 233 – 235), die beide vom Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) erstellt wurden. Grundlagen für die Probenahmeschemata sind die Kommissionsempfehlung 2004/787/EG

(10/2004) sowie die Kommissionsentscheidung 2006/754/EG (11/2006). Weiterhin wurden Elemente der Spezifikationen CEN/TS 15568 (3/2007), der EN ISO 542 (4/1995) sowie der ISO 24333:2009 den speziellen Anforderungen für die Probenahme und Untersuchung auf GVO angepasst.

Beide Probennahmenschemata gelten für die Probenahme unverpackter pflanzlicher Erzeugnisse insbesondere aus Soja, Mais und Raps in Öl-, Getreidemühlen, bei Verarbeitern, Herstellern sowie Großhändlern bzw. Importeuren von Mais-, Soja und Rapsprodukten. Für verpackte Lebensmittel ist ein vereinfachtes Verfahren im „Probennahmeschema Gentechnik“ mitaufgenommen.

Für die Probenahme und Untersuchung zum Nachweis von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen in Honig wurde ein Leitfaden von der § 64 LFGB Arbeitsgruppe „Entwicklung von Methoden zur Identifizierung von mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Zusammenarbeit mit den für die Überwachung zuständigen Landesbehörden sowie unter Mitwirkung des ALS erstellt

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/06_Gentechnik/Fachmeldungen/Leitfaden_Probenahme_Pollen_Gen-Honig.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Laboratorien

Die amtliche Untersuchung von Lebensmitteln und Lebensmittelhygieneproben erfolgt durch das LGL.

Das LGL ist gemäß Artikel 37 der VO (EU)2017/625 akkreditiert. Die Aufgaben des LGL sind durch die Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung - LAV-UGV) vom 27.11.2001 festgelegt (siehe Ziffer 2.1, Buchstabe c).

Ebenfalls vom LGL durchgeführt werden u.a.

- Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer und nicht tierischer Herkunft auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln,
- Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Rahmen des NRKP,
- Untersuchungen von Lebensmitteln auf gentechnisch veränderte Bestandteile und
- Untersuchungen für die Kontrolle der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Die Kontrollprioritäten für die Betriebskontrollen ergeben sich aus den Verfahrensanweisungen zur Risikobewertung der Betriebe (**Anlage 2**). Die Risikobewertung ist automatisiert im gemeinsamen EDV-System des gesundheitlichen Verbraucherschutzes TIZIAN hinterlegt.

Hierbei wird jedem Betrieb auf der Basis seiner Betriebsart und Risikoklasse sowie einzelner Bewertungsparameter aus dem Bereich der Hygiene, des Unternehmerverhaltens, der Eigenkontrollsysteme sowie der Bedeutung des Betriebes eine Regelkontrollfrequenz zugewiesen.

Für die Kontrollprioritäten bei der Probenahme erstellt das LGL in halbjährlichem Turnus nach vorgegebenen Verfahrenshinweisen einen Probenplan, aus dem den einzelnen Landratsämtern und kreisfreien Städten Probenkontingente zugewiesen werden und Entnahmevorgaben gemacht werden. Bei der Erstellung des halbjährlichen bayerischen Probenplans wird von einem Probenaufkommen von 5 Lebensmittelproben und 0,5 Proben von Bedarfsgegenständen, Tabakprodukten und Kosmetika pro 1000 Einwohner ausgegangen.

Nachdem ein Anteil für nicht planbare Beschwerde- und Verdachtsproben (ca. 10%) sowie für überregionale Kontrollpläne (ca. 30%) reserviert wurde, werden unternehmer-, verbraucher- und produktbezogene Risiken in eigenen Kontrollprogrammen abgedeckt. Den verbraucherbezogenen und produktbezogenen Risiken wird dabei in erster Linie von Seiten des LGL Rechnung getragen, für die Berücksichtigung der betriebsspezifischen Risiken ist das zuständige Kontrollpersonal vor Ort ggf. mit Unterstützung von Fachpersonal des LGL zuständig.

Die Kontrollprioritäten werden innerhalb der drei Teilpläne nach einer Quantifizierung des jeweiligen lebensmittelunternehmerbezogenen, produktbezogenen oder verbraucherbezogenen Risikos festgelegt. Die lebensmittelunternehmerbezogenen Probenkontingente werden nach der Zahl der Lebensmittelbetriebe auf die Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Städte aufgeteilt.

Die Lebensmittelüberwachung vor Ort hat nach einem vorgegebenen Bewertungsverfahren alle Lebensmittelunternehmer bezüglich der von ihnen ausgehenden Risiken zu bewerten. Hierbei werden unter anderem die in Betriebsbegehungen erhobenen Parameter für Hygiene, bauliche Gegebenheiten, Produktionsprozesse, Personalsachkunde und betriebseigenes Qualitätsmanagement erhoben sowie frühere Verstöße berücksichtigt.

Das Ergebnis dieser Risikobewertung der Betriebe bestimmt die Frequenz zukünftiger Betriebskontrollen, bei denen Proben zu entnehmen sind, um sie mit Hinweisen auf mögliche

unternehmensbezogene Risiken und damit verbundene Untersuchungsziele an das LGL weiterzuleiten.

Produktspezifische Risiken sind zunächst durch eine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung bezüglich ihres gesundheitlichen und außergesundheitlichen Risikos evaluiert worden, um im Rahmen des Untersuchungsprogrammes nunmehr die tatsächlichen Expositionslasten der bayerischen Bevölkerung in einem repräsentativen Querschnitt der auf dem bayerischen Markt vertriebenen Produkte der entsprechenden Art ermitteln zu können.

Hierbei werden existierenden Risikobewertungen von BfR, EFSA, JECFA (Gemeinsamer FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe) und andere wissenschaftliche Erkenntnisse benutzt, um anhand der bisher bekannten Informationen eine tatsächliche Gesundheitslast für die betroffenen Verbraucher abzuschätzen.

Ein etwaiges außergesundheitliches Risiko wird in einem analogen Verfahren bewertet. Je nach dem hier ermittelten Risiko wird das entsprechende Untersuchungsprogramm in einem Wiedervorlageverfahren nach einer risikoabhängigen Zeitspanne erneut in den Probenplan aufgenommen. Die wachsende Anzahl von Untersuchungsprogrammen im Wiedervorlageverfahren macht eine flexible Anpassung der risikoabhängigen Wiedervorlageintervalle notwendig, um bei fest vorgegebenen Probenzahlen auch immer einen Anteil neuer Untersuchungsprogramme aufnehmen zu können. Neben den halbjährlichen Planungsintervallen können produktbezogene Untersuchungsprogramme bei neu auftretenden Risiken jederzeit initiiert werden. Bei jeder Wiedervorlage erfolgt eine Prüfung, ob die einmal ermittelte Gesundheits- oder außergesundheitliche Last korrigiert werden muss. Das Probenkontingent aus diesem Untersuchungsprogramm wird nach Einwohnerzahlen auf die einzelnen Kreisverwaltungsbehörden und kreisfreien Städte umgelegt. Die Proben sind sowohl in der Produktion als auch im Handel zu ziehen.

Verbraucherbezogene Risiken werden unter dem Gesichtspunkt der Verzehrshäufigkeit und besonderer Verbrauchermerkmale, wie beispielsweise der Beschränkung auf besonders gefährdete Gruppen, festgelegt. Hiermit wird eine Marktüberwachungsfunktion wahrgenommen, die zunächst ohne genaue Spezifikation von Untersuchungszielen zum Zwecke einer breiter angelegten lebensmittelchemischen Begutachtung durchgeführt wird. Das Probenkontingent aus diesem Untersuchungsprogramm wird nach Einwohnerzahlen auf die einzelnen Kreisverwaltungsbehörden und kreisfreien Städte umgelegt. Die Proben sind bevorzugt im Handel zu ziehen.

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt (Art. 3 GDVG, § 11 GesVSV). Sie ergibt sich auch aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander (s. hierzu auch 6.1).

Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen wird im QM-Handbuch in Verfahrensanweisungen etc. vorgegeben und wird durch interne Audits überprüft.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, sodass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch Geschäftsordnung/Verwaltungsvorschrift geregelt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und – Programmen

Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.2. Futtermittelüberwachung

Operative Ziele

operative Ziele Bereich FM	Indikator	Zeitraum	Umsetzung	Bezug zu strategischem Ziel Nr.
Untersuchung von Stoffen, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen oder geeignet sind die Tiergesundheit zu beeinträchtigen als Grundlage für Risikobewertungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ziel ist dabei, die Eintragswege und Warenströme zu berücksichtigen. [LAV AFU]	Jährliche Information für MNKP-Jahresberichte	jährlich	Siehe MNKP Rahmenplan BRD; Zahlen fließen in Berichterstattung z. Rahmenjahresbericht D ein	IV

Überprüfung der Risikoanalyse gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1a der AVV Rüb im nächsten Zyklus des Kontrollprogramms Futtermittel [LAV AFU]	1) Länderübergreifender Abstimmungsprozess ist erfolgt 2) regelmäßige Evaluierung	jährlich	Siehe MNKP Rahmenplan BRD, BY bringt sich im Rahmen der AFU ein Ergebnis fließt in Berichterstattung z. Rahmenjahresbericht D ein	IV
---	--	----------	--	----

Kontrollmethoden und Techniken

Die Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie die risikoorientierte Probenahme wird nach dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ durchgeführt.

In Bayern erfolgt die risikoorientierte Auswahl der Betriebe für die Probenahme jeweils bis auf Kreisebene bzw. für den einzelnen Betrieb anhand eines zwischen der ROB und dem LGL abgestimmten jährlichen Futtermittel-Probenahmeplans. Die Kontroll- und Vollzugstätigkeiten werden nach den im QM-System beschriebenen Verfahren durchgeführt. Darin sind die zwischen Bund und Ländern abgestimmten Leitfäden berücksichtigt.

Das Probenahmeverfahren für Futtermittel zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht orientiert sich an dem Arbeitspapier „Probenahme von Futtermitteln zur Untersuchung auf Bestandteile von in der EU zugelassenen GVO im Rahmen einer Überprüfung der Kennzeichnungspflicht“ des Arbeitskreises PCR-Analytik der Fachgruppe Futtermittel des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA). Die Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit GVO erfolgt auf der Grundlage des "Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln" der LAV-Arbeitsgruppe Futtermittel (AFU).

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Kriterien, die für das „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ besonders herangezogen werden:

- Auswertung der RASFF-Meldungen, der Jahresberichte über die amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellung- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Stuserhebungen,
- Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
- Risikobewertungen von BfR, EFSA und sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
- Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.

Mit Hilfe der systematischen Auswertungen der genannten Kriterien werden Risikofaktoren definiert und planmäßige amtlichen Kontrollen und Messungen, wie Kontrollfrequenzen für Betriebe, Probenverteilung innerhalb des Landes, futtermittelspezifische Analysenvorgaben abgeleitet.

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen bei jeder Überprüfung die Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe durch, aufgrund dieser die nächsten Inspektionen geplant und durchgeführt werden. Die Anwendung der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe ist für alle Bundesländer nach dem „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ verpflichtend.

Die Verfahrensbeschreibung der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe findet sich im „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ bzw. in der Anlage 3 dieses Länderplans.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtspflichten

Zuständig für den Vollzug der Futtermittelüberwachung ist die ROB, unterstützt vom LGL sowie den Landratsämtern hinsichtlich der Probenahme. Diese Behörden unterliegen als Staatsbehörden dem Weisungsrecht innerhalb des Staatsaufbaus. Das StMUV kann daher Weisungen erteilen. Im Regelfall erfolgt dies durch Ministerialschreiben. Soweit kreisfreie Gemeinden im Rahmen der Probenahme tätig werden, unterliegen sie der Fachaufsicht der Regierungen; auch im Rahmen dieses Aufsichtsverhältnisses sind Weisungen möglich. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen ist im QM-System vorgegeben und wird im Rahmen von Audits überprüft.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 115 der VO (EU) 2017/625 geregelt (siehe Nummer 4.1).

Regelungen Integration von EU-Überwachungsplänen und – Programmen:

Die EU- Überwachungspläne und - Programme werden bei der Aufstellung für das „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ berücksichtigt (siehe 2. Spiegelstrich).

3.3.3. Tiergesundheit

Operative Ziele

operative Ziele Bereich Tiergesundheit	Indikator	Zeitraum	Umsetzung	Bezug zu strategischem Ziel Nr.
Anerkennung aller Bundesländer als BHV-1 freies Gebiet nach Artikel 10 RL 64/432/EWG [LAV AGTT]	Siehe MNKP Rahmenplan BRD		Mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22.05.2017 wurde Deutschland als frei von BHV1 anerkannt.	V

Kontrollmethoden und Techniken

Ausgangspunkt: Vor-Ort Kontrolle im Betrieb

Anlass:

- gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle (z.B. nach SchweinehaltungshygieneV oder Geflügelsalmonellenverordnung)
- anlassbezogene Kontrolle
- risikoorientierte Kontrolle (z.B. jährliche Risikoanalyse Tierkennzeichnung)

Dazu gehören u.a. klinische Untersuchung, Probenahme, Nämlichkeitsprüfung und Dokumentenprüfung.

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung

Kontrollprioritäten

- Überwachung der Tierkennzeichnung und -registrierung (Herkunftssicherungssysteme; Rückverfolgbarkeit)
- Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen.
- Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit in ganz Bayern (Art. 10-Anerkennung gemäß Art. 10 der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Richtlinie 64/432/EWG))
- Überwachung von Tierbewegungen aus nicht anerkannt freien Gebieten (z.B. kanalisiertes Verbringen von Mastvieh in reine Endmastställe) sowie Sammelstellen (zeitliche Trennung mit Reinigung und Desinfektion bei Belegung von Tieren aus Art. 9- und Art.10-Gebieten gemäß Art. 9 und 10 Richtlinie 64/432/EWG)
- Verpflichtung der Tierhalter alle ab 01.01.2011 geborenen Rinder bis zur Vollendung des ersten Lebensmonates auf das BVD-Virus untersuchen zu lassen.
- Erfassung des Status „BVDV-unverdächtig“ für ein negativ auf das BVD-Virus untersuchtes Rind und dessen Muttertier in der HIT-Datenbank.

- Fortführung des Bayerischen Tuberkulose Rotwildmonitorings im Jagdjahr 2018/2019. Untersuchung von 10 % allen erlegten Rotwilds aus den alpennahen Rotwildrevieren.
- Überwachung genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe gem. den Vorgaben der Aquakultur-Richtlinie 2006/88/EG und der Entscheidung der KOM Nr. 2008/896/EG.
- Überwachung von Schweinehaltungen entsprechend der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) als Frühwarnsystem hinsichtlich des Auftretens (hoch) kontagiöser Tierseuchen
- Untersuchungen im Rahmen von Tierseuchen-Monitoringprogrammen zu aviärer Influenza, Blauzungenkrankheit, klassische und afrikanische Schweinepest, der Tollwut und der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie

Laboratorien

Die amtliche Untersuchung von Proben (z.B. im Zusammenhang mit einem oder dem Ausbruch einer Tierseuche) erfolgt durch das LGL.

Das LGL ist gemäß Artikel 37 der VO (EU) 2017/625 akkreditiert. Die Aufgaben des LGL sind durch die LAV-UGV vom 27.11.2001 festgelegt (siehe Ziffer 2.1, Buchstabe c).

Mittelzuweisung

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3 und 6.4 verwiesen.

Relation zur Risikokategorisierung

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i. d. R. durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt oder es erfolgt eine Risikoeinstufung durch die Kontrollbehörde.

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Zuständigkeiten, die Mitwirkungspflichten, Planung und die Fachaufsicht sind in der GesVSV geregelt.

Die Einführung von QM-Verfahren ist erfolgt. Die Durchführung interner Audits im Tierseuchenbereich ist Bestandteil des QM-Systems.

Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU oder des Bundes.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.

Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch das GesVSV, durch Bekanntmachungen oder Schreiben der obersten Landesbehörde geregelt.

Integration von EU-Überwachungsplänen und - Programmen:

Bei der Aufstellung von Landesplänen werden die EU-Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.

3.3.4. Tierschutz

Operative Ziele

operative Ziele Bereich Tierschutz	Indikator	Zeitraum	Umsetzung	Bezug zu strategischem Ziel Nr.
Weiterentwicklung der Risikoorientierten Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen [LAV AGT]	Siehe MNKP Rahmenplan BRD		BY bringt sich im Rahmen der AGT ein	VII
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung von Tiertransporten [LAV AGT]				
Weiterentwicklung der Vollzugshinweise zur Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung [LAV AGT]				
Überarbeitung der Jahresberichte Tiertransportkontrollen [LAV AGT]				

Kontrollmethoden und Techniken

Die Vorgaben für die amtlichen Kontrollen im Tierschutzbereich sind im QM- System und in ministeriellen Schreiben festgeschrieben.

Betriebe werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Die für die Kontrolle erforderlichen Informationen zum Betrieb werden im Vorfeld der Kontrolle aus den EDV-gestützten Unterlagen der zuständigen Behörde entnommen. Berücksichtigt werden hier v.a. die Art und Anzahl der Tiere des Betriebes, die Produktionsrichtung, der Zeitpunkt und das Ergebnis der letzten Kontrolle und ggf. durch die Behörden ergangene Anordnungen.

Im Bedarfsfall können Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden oder behördeninterne oder -externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden.

Die Kontrolle umfasst die Überprüfung der betriebseigenen Dokumentation, der Haltungseinrichtungen, der Versorgung und des Zustands der Tiere.

Bei der Durchführung der Kontrolle werden die Befunde erhoben und alle relevanten Sachverhalte in einem Kontrollbericht nach den Vorgaben der VO (EU) 2017/625 dokumentiert. Der Bericht umfasst die Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen, der angewandten Kontrollverfahren, der Kontrollergebnisse und ggf. der vom betroffenen Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen. Im Bedarfsfall erfolgt eine Beweissicherung z.B. durch fotografische Aufnahmen oder weiterführende Untersuchungen. Zeugen können ggf. beteiligt werden.

Der bei der Kontrolle anwesende Vertreter des Betriebes wird über das Ergebnis der Kontrolle unmittelbar mündlich informiert. Wurden bei der Kontrolle Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt, stellt die zuständige Behörde dem betroffenen Unternehmer eine Kopie des Berichtes zur Verfügung und ordnet die Beseitigung der Mängel schriftlich an. Ggf. werden Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens verfolgt. Liegt der Verdacht auf eine Straftat vor, werden die zuständigen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) eingeschaltet.

Durch Nachkontrollen der Betriebe wird die Beseitigung der Mängel überprüft.

Zusätzlich zu den Regelkontrollen finden im Tierschutz Kontrollen aus besonderem Anlass statt, z.B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht zur Kenntnis gelangt.

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Plausibilität der Dokumentation, hinsichtlich des Zustandes der Transportfahrzeuge und der Transportfähigkeit der Tiere und im Hinblick auf die Sachkunde und Zulassung der Transporteure systematisch überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige Kontrollen bei grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Transporten auch während der Beförderung auf der Straße, am Bestimmungsort, auf Märkten und an Aufenthalts- und Umladeorten statt. Die Kontrollen auf der Straße erfolgen aus rechtlichen Gründen unter Beteiligung der Polizei.

Innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Abfertigung eines grenzüberschreitenden Transportes wird zudem anhand des Fahrtenbuchs und ggf. weiterer Belege die Versorgung der Tiere während des Transports geprüft.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Überwachung der Vorgaben zum Tiertransport zu garantieren, hat die LAV-AGT ein Handbuch Tiertransporte erarbeitet, das Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält und von den nachgeordneten Behörden heranzuziehen ist. Es wird laufend aktualisiert.

Die für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Tiertransporten geltenden Grundsätze werden auch bei der Überwachung der Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren angewendet. Der Bereich Schlachten ist im bayerischen QM-System geregelt, das u.a. Vorgaben zu Art, Umfang und Frequenz der Kontrollen und Checklisten für die Überprüfung der verschiedenen Bereiche enthält. Im Hinblick auf die VO (EG) Nr. 1099/2009 wurde ein bundeseinheitliches Handbuch Schlachten erstellt, das von den nachgeordneten Behörden heranzuziehen ist und laufend aktualisiert wird.

Die VO (EG) Nr. 854/2004 bestimmt, dass auch der amtliche Tierarzt in die Überwachung des Tierschutzes mit einbezogen wird. Der amtliche Tierarzt prüft, ob ggf. im Rahmen der Schlachtier-/Schlachtgeflügeluntersuchung erhobene Befunde darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Herkunftsbetrieb, während des Transports oder während des Aufenthalts an der Schlachtstätte begangen wurden. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorgaben im Zusammenhang mit Transport und Schlachtung. Verstöße gegen das Tierschutzrecht werden an die zuständige untere Verwaltungsbehörde gemeldet, die ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleitet oder den Fall an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergibt. Die untere Verwaltungsbehörde regelt und überwacht die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes.

Im Übrigen siehe Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland, Teil A1: MNKP Rahmenplan BRD

Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung

Grenzüberschreitende Tiertransporte werden bei der Abfertigung systematisch kontrolliert, bei anderen Transporten finden stichprobenartige Kontrollen statt. Zusätzlich werden auch bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Transporten während des Transportverlaufs stichprobenartige Kontrollen und Kontrollen im Rahmen von jährlichen Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Der Tierschutz bei der Schlachtung wird durch regelmäßige Kontrollen der Betriebe überprüft, maßgeblich für die Häufigkeit der Kontrolle ist vor allem die Zahl der geschlachteten Tiere und ggf. in der Vergangenheit festgestellte Verstöße.

Im Übrigen siehe Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland, Teil A1: MNKP Rahmenplan BRD

Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen

Die Fachaufsicht und die Überprüfung der Planungen sind in Geschäftsordnungen, Erlassen, Verfügungen etc. festgehalten. Das QM-System beinhaltet auch die Vorgaben für den Bereich Tierschutz.

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EU) 2017/625 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Im Bereich der Tierschutzüberwachung erfolgt z.B. bei der Abfertigung von Tiertransporten routinemäßig eine Verzahnung der Tierschutzkontrollen mit den Kontrollen des Tierseuchenrechts.

Im Übrigen siehe Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland, Teil A1: MNKP Rahmenplan BRD

Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen

Siehe Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland, Teil A1: MNKP Rahmenplan BRD

Integration von EU-Überwachungsplänen und – Programmen:

Siehe Integrierter mehrjähriger Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland, Teil A1: MNKP Rahmenplan BRD

3.3.5 Bereichsübergreifende Systeme und Programme

A) Qualitätsmanagementsystem (QM-System, QMS) im gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern

operative Landesziele Bereich QM und Audits	Indikator	Zeitraum	Umsetzung	Bezug zu strategischem Ziel Nr.
Operative Ziele Nr. 1-3 Siehe MNKP Rahmenplan BRD [LAV AG QM]	Siehe MNKP Rahmenplan BRD		BY bringt sich im Rahmen der AG QM ein	I
Stärkere fachliche Ausrichtung der Audits in Bayern [Bayern]	1) Konzept erstellt	2020		I zu operativem Ziel Nr. 2
	2) Verfahren erarbeitet und in Kraft gesetzt	2021		
	3) Anwendung der Verfahren in der Praxis	2022		
Etablierung eines Verfahrens zur Durchführung risikobasierter Audits [Bayern]	1) Konzept in QM-System überführt und in Kraft gesetzt	2020		I zu operativem Ziel Nr. 3
	2) risikobasierte Auditplanung an Hand der beschriebenen Verfahren	2021		

In Bayern wurde am 02.07.2007 ein QM-System in Kraft gesetzt. Bei der Erstellung der QM-Vorgaben in Bayern baute man mit den Anwendern aus der Praxis ein auf die bayerischen Verhältnisse adaptiertes System auf, das die rechtlichen und verwaltungstechnischen Anforderungen erfüllt. Dazu erarbeiteten/erarbeiten von den Kreisverwaltungsbehörden und seit 2018 auch von der KBLV benannte QM-Beauftragte und andere Experten aller Verwaltungsebenen in Arbeitsgruppen/ Workshops die Verfahrensregelungen zum QM-System in allen Fachbereichen (Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tierschutz, Tierische Nebenprodukte-, Tierarzneimittelüberwachung und Tierseuchenbekämpfung). Die QM-Dokumente enthalten u.a. Vorgaben zur Organisation, zum QM-System an sich, zum Personal, zur Ausstattung und zu den Verfahren zur Durchführung einschließlich Dokumentation der amtlichen Kontrollen.

Das QM-Handbuch, die darin beschriebenen Verfahren sowie alle mitgeltenden Dokumente sind für alle Mitarbeiter und auf allen Ebenen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Bayern verbindlich. Das QM-System unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der eine regelmäßige inhaltliche und rechtliche Prüfung der festgeschriebenen Verfahren beinhaltet.

Nach Inkraftsetzung des QM-Systems erhielten alle Behörden eine Einführung. Ein Auditsystem zur Überprüfung der Wirksamkeit des Systems wurde etabliert; seit Januar 2008 wird die Anwendung der standardisierten Verfahren durch die Überwachungsbehörden im Rahmen der Audits überprüft. Der Landes-Qualitätsmanagementbeauftragte (Stabstelle beim LGL) nimmt seine Aufgaben seit dem 01.05.2007 wahr.

Die Qualitätsmanagementdokumente sind für alle Mitarbeiter der Behörden über die Datenbank FIS-VL zugänglich (<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/>) und werden hier zentral gepflegt und aktualisiert.

B) Umsetzung des Antibiotikaminierungsgesetzes der 16. AMG-Novelle

operative Ziele Bereich integrierte Kontrollen/ Tierarzneimittel	Indikator	Zeitraum	Umsetzung	Bezug zu strategischem Ziel Nr.
Rechtskonformes Vorgehen des Tierhalters bei der Umsetzung des Antibiotikaminierungskonzeptes, insbesondere der Reduktion des betrieblichen Antibiotikaeinsatzes durch	1) Anzahl durchgeführter Informations-/ Schulungsveranstaltungen bzw. -maßnahmen für Tierhalter 2) Anzahl Teilnehmer bei		Bayern bringt sich im Rahmen der AG TAM ein	VI

Verbesserung der Tiergesundheit unterstützen [LAV AG TAM]	Veranstaltungen			
	3) Informationsmaßnahmen für Tierhalter durchgeführt [Indikator Bayern]	jährlich		
Wirksamkeit des Antibiotikaminimierungskonzeptes überprüfen [LAV AG TAM]	1) Prüfung, ob Korrekturbedarf des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. AMG-Novelle besteht 2) Mitteilung Prüfungsergebnis an Bund 3) Beantwortung von Fragen des Bundes zur Evaluierung der 16. AMG-Novelle		Bayern bringt sich im Rahmen der AG TAM ein	VI

Seit Inkrafttreten der 16. AMG-Novelle erfolgen umfangreiche Informationstätigkeiten über die neuen Rechtspflichten gegenüber den betroffenen Tierhaltern; die Informationstätigkeit wird fortgeführt. Erkenntnisse aus Kontrollen zur Umsetzung der 16. AMG-Novelle fließen in die Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. AMG-Novelle ein.

3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten

- Im Lebensmittelbereich besteht in den Bereichen ökologische Produkte und geschützte geographische Angaben und Herkunftsbezeichnungen eine Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsressort (siehe MNKP Rahmenplan BRD und MNKP EKP BY Teil A2).
Im Übrigen siehe Futtermittelbereich.
- Im Futtermittelbereich bestehen fachliche Kooperationen mit den Veterinär-, Lebensmittel- und Umweltbehörden:
 - Informationsaustausch mit der zuständigen Veterinär-, Lebensmittelbehörde, wenn
 - Futtermittel verfüttert wurden, die geeignet sind, die Qualität tierischer Produkte zu beeinträchtigen

- Beanstandungen an Lebensmitteln möglicherweise auf die Verwendung nicht sicherer Futtermittel zurückgeführt werden könnten.
- Informationsaustausch mit der zuständigen Umweltbehörde, wenn
 - Umweltereignisse eintreten, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen könnten
 - Futtermittel verwendet wurden, sie sich negativ auf den Naturhaushalt auswirken könnten.
- Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung wird segmentübergreifend mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zusammengearbeitet. Folgende Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen bestehen im Tierseuchenbereich:
 - Tierimpfstoffe zu Tierarzneimittel
 - Tötung im Tierseuchenfall zu Tierschutz, Tierische Nebenprodukte-Recht, Arbeitsschutz, Wasserrecht, Naturschutz, Artenschutz
 - Zoonosen zu Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelrecht
 - Errichtung von Stallungen zu Baurecht, Immissionsschutz

Durch regelmäßige Besprechungen der Bund-Länder-Tierseuchenreferenten, der LAV-AGTT sowie der Task Force Tierseuchenbekämpfung wird die länderübergreifende Zusammenarbeit im Tierseuchenbereich sichergestellt.

Im Übrigen wird auf Teil A1 des MNKP Rahmenplan BRD, verwiesen.

- Im Bereich der Lebensmittelüberwachung ergeben sich im Rahmen der Ermittlungen in Folge positiver Rückstandsbefunde (NRKP) Schnittstellen zur Tierarzneimittelüberwachung.

3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs

Die Ausbildung des Überwachungspersonals im Bereich Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung und Veterinärwesen in Bayern

(siehe http://www.lgl.bayern.de/aus_fort_weiterbildung/fortbildung/index.htm) erfolgt nach Bedarf und ist durch Rechtsvorschriften geregelt:

- Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst (FachV-VetD), zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.06.2018
- Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-TechnÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2002
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker (APOLmCh)

- Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt veterinär-technischer Dienst in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-VettechnD) vom 18. September 2002
- Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung - LKonV)
- Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung - FuttMKontrV)
- Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vom 11. Oktober 2004 zur Durchführung von Art. 5 Nummer 7 i. V. m. Anhang I Abschnitt III Kap. IV Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hinsichtlich der beruflichen Qualifikation amtlicher Tierärzte (BAnz. S. 22435)
- Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV)

Nach der Ausbildung erfolgt eine bedarfsorientierte weitere Qualifizierung durch regelmäßige Schulungen (Fortbildung). Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden regelmäßig Fortbildungsprogramme angeboten.

Der grundsätzliche Fortbildungsbedarf wird teilweise durch rechtliche Vorgaben (VO (EU) 2017/625, Verordnung (EG) Nr. 854/2004, Lebensmittelkontrolleur-Verordnung, Futtermittelkontrolleur-Verordnung, AVV RÜb und Tierische Lebensmittel Überwachungsverordnung) im Sinne von Mindestanforderungen inhaltlich und / oder mengenmäßig festgelegt. Durch ein Verfahren zur Bedarfsermittlung und -analyse wird der konkrete Fortbildungsbedarf zentral ermittelt. Hierzu führt das LGL Abfragen bei den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden durch und macht eigene Vorschläge. Diese werden ergänzt durch den im StMUV festgestellten Fortbildungsbedarf, etwa auf Grund neuer Rechtsvorschriften oder neuer Anforderungen an die Überwachung. Die Bedarfsanalyse erfolgt seit 2016 auch über die Fachausschüsse im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Darüber hinaus wird der Bedarf durch Abfrage dienststellenintern oder zentral ermittelt.

Zur Steuerung des Aus- und Fortbildungsgeschehens für das Überwachungspersonal im Bereich Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung und Veterinärwesen werden regelmäßig Entscheiderkonferenzen einberufen; diese sind mit Vertretern aller Behörden Ebenen besetzt.

Das Verfahren zur Ermittlung des Fortbildungsbedarfs und die grundsätzlichen Anforderungen an die Ausbildung sind Bestandteil des QM-Systems.

3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans

Es werden regional, landesweit und länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert.

Aus dem ermittelten Fortbildungsbedarf wird durch das LGL nach Abgleich mit den vorhandenen Haushaltsmitteln ein Jahresfortbildungsprogramm für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen für das folgende Jahr erstellt; dieses wird durch das StMUV beschlossen

(siehe http://www.lgl.bayern.de/aus_fort_weiterbildung/fortbildung/fortbildung/index.htm).

Daneben besteht zur mittelfristigen Planung ein mehrjähriger Fortbildungsplan. Die Veranstaltungen werden durch das LGL konzipiert und durchgeführt. Das Jahresfortbildungsprogramm des LGL enthält zum einen Pflichtveranstaltungen; entweder für alle Personen einer bestimmten Berufsgruppe oder für eine/n Teilnehmer/in je Kreisverwaltungsbehörde. Zum andern werden so genannte Qualifizierungsfortbildungen angeboten, welche aktuelle oder regelmäßig wiederkehrende Themen vertiefend aufgreifen und zum freiwilligen Besuch vorgesehen sind.

Daneben besteht die Möglichkeit, an länderübergreifenden oder von der EU angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

3.5.3. Dokumentation der Ausbildung/Schulung

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen/Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor. Die Teilnahme an den vom LGL angebotenen Fortbildungsveranstaltungen wird durch das LGL gesteuert und dokumentiert (Programm, Teilnehmerunterlagen, Teilnehmerlisten, Anwesenheitslisten, Teilnahmebescheinigungen).

4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	StMUV	ja	Oberste Landesbehörde, Mittelbehörden, KVB, KBLV, LGL (PL, AGL)	FIS-VL
Futtermittelsicherheit	StMUV	ja	ROB, LGL	FIS-VL
Umweltradioaktivität, Lebensmittel und	StMUV	ja	Oberste Landesbehörde, Mittelbehörden, KVB, KBLV, LGL (PL,	FIS-VL

Futtermittel			AGL)	
Tiergesundheit	StMUV	ja	Oberste Landesbehörde, Mittelbehörden, KVB, LGL (PL, AGL); KBLV regelmäßige Übungen landesintern, länderübergreifend, mitgliedstaatenübergreifend	FIS-VL
Tierschutz ⁴		nein		

4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

siehe Teil A1, MNKP Rahmenplan BRD

5. Regelungen für (interne) Audits der zuständigen Behörden und für die unabhängige Prüfung

In Bayern wurde nach den Vorgaben der VO (EU) 2017/625 und unter Beachtung der bundeseinheitlich erarbeiteten Grundsätze der LAV zum Qualitätsmanagement ein Auditsystem als Bestandteil des QM-Systems etabliert. Für die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Futtermittelüberwachung, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierische Nebenprodukte einschließlich Cross Compliance gelten folgende Regelungen für Audits der zuständigen Behörden:

Audits und unabhängige Prüfungen werden auf der Grundlage des von der LAV beschlossenen Konzeptes für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden, die mit amtlichen Kontrollen im Sinne der VO (EU) 2017/625 beauftragt sind, und der entsprechenden länderübergreifenden Verfahrensanweisungen durchgeführt.

Diese Vorgaben bilden den Rahmen für die Durchführung von Audits und der unabhängigen Prüfung in Bayern. Die landesspezifischen Verfahren sind Bestandteil des bayerischen QM-Systems. Die Audits in Bayern sind Bestandteil der Fachaufsicht.

Die „Unabhängige Prüfung“ durchgeführter Audits im Sinne von Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der o. g. Verordnung wird durch den Qualitätsmanagement-Ausschuss in der Verantwortung der Fachaufsicht des StMUV durchgeführt. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Das Auditsystem einschließlich der Auditplanung ist in den QM-Dokumenten des QM-Systems dargelegt.

⁴ allgemeiner Notfallplan nicht erforderlich

Die Dokumente sind allen Mitarbeitern in der jew. gültigen Fassung zugänglich unter <https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/by/documentlibrary#filter=path%7C%2F01%2520Organisation%2520und%2520QM-Allgemein%2FAudits%7C&page=1>.

Im dort hinterlegten QM-Dokument „Ü-FB-K01-06 Auditprogramm“ ist der Auditplan (die im jeweiligen Auditturnus durchzuführenden Audits in den Behörden einschließlich des Audittermins, der Auditleitung und des Auditteams) festgelegt. Im QM-Dokument „Ü-TA-K00-07 - Übersicht der QMBs und Auditoren“ sind die Auditoren namentlich benannt.

Voraussetzungen für das Auditsystem

Um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen, die Kontinuität im Qualitätsmanagement und in dessen Dokumentation sicherzustellen, werden regelmäßige Audits in zeitlich angemessenem Abstand in den Kontrollbehörden durchgeführt.

Insgesamt müssen die durchgeführten Audits im Sinne der Entscheidung der KOM Nr. 2006/677/EG, Nr. 5.1 in einem Zeitraum von 5 Jahren alle Kontrollbehörden und alle Tätigkeitsbereiche der VO (EU) 2017/625 im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes abdecken.

Das heißt, alle 106 betroffene Behörden/Stellen werden innerhalb von drei Auditdurchgängen, die sich jeweils über 1-2 Jahre erstrecken, mindestens einmal in 5 Jahren in allen relevanten Bereichen auditiert. Die Audits umfassen die gesamte Überwachung und somit auch den Vollzug des jeweiligen Teilbereichs. Das Audit kann Schwerpunkte setzen, auf einen spezifischen Zweck gerichtet sein und unterschiedlichen Umfang haben, z.B. Auditieren von Teilbereichen, Organisationseinheiten oder Auditieren von einzelnen Verfahren. In den Audits selbst werden Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Die Auswertung der Audits erfolgt überregional (bayernweit). Grundregel bei den Audits ist das Vier-Augen-Prinzip. Geleitet wird das Audit bei Kreisverwaltungsbehörden von einem geschulten Auditor der zuständigen Regierung. Co-Auditor ist ein geschulter Auditor aus einer anderen KVB, der für diese Tätigkeit an die zuständige Regierung abgeordnet und insofern Mitarbeiter der Regierung ist. Es ist ausgeschlossen, dass ein Co-Auditor, die eigene Behörde auditiert, in der er seine Kontrolltätigkeit wahrnimmt.

Die Regierungen werden unter der Leitung des Landes-QMB auditiert. Co-Auditor ist der Auditor einer anderen Regierung in Begleitung eines Vertreters des StMUV (Fachaufsicht).

Audits KBLV – Landesinstitut PL (LGL PL)

Die beiden Standorte der KBLV werden unter der Leitung des Landes-QMB auditiert. Co-

Auditor ist der Auditor einer Regierung in Begleitung eines Vertreters des LGL/PL (Fachaufsicht).

LGL/PL wird durch die Regierungen, den QMB-L und einen Vertreter des StMUV (Fachaufsicht) auditiert.

Darüber hinaus können Audits außerplanmäßig aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden.

Risikoansatz bei der Durchführung von Audits

Im Einklang mit Entscheidung der KOM Nr. 2006/677/EG Nr. 5.1 werden die Audits bei gleichzeitiger Beibehaltung des Mindestauditturnus (s.o.) risikoorientiert ausgerichtet.

Unabhängige Prüfung

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der VO (EU) 2017/625 wird gefordert, dass die Audits einer „Unabhängigen Prüfung“ unterzogen werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein Audit des QM-Systems, sondern um eine Prüfung und Bewertung des „Auditprogramms“. Durch die „Unabhängige Prüfung“ soll festgestellt werden, ob die zur Erfüllung der Ziele der VO (EU) 2017/625 erforderlichen dokumentierten Verfahren eingeführt sind und umgesetzt werden und ob das eingerichtete Auditverfahren geeignet ist, dieses zu erkennen und zu bewerten. Die „Unabhängige Prüfung“ erfolgt durch den QM-Ausschuss.

Auditverfahren

Informationen zu Auditplanung und Koordination, zur Auditdurchführung, zur Auditorenauswahl einschließlich Fragen der Sicherstellung der Unabhängigkeit sind in den QM-Dokumenten zum Thema dargelegt.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EU) 2017/625

6.1. System zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Kontrollen

Das Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen ist im MNKP Rahmenplan BRD dargestellt.

Das System wird in Bayern wie folgt umgesetzt:

I. Maßnahmen:

a) Dem Kontrolleur sind die Vorgaben zur Kontrolle bekannt:

Entsprechend den Ausbildungsvoraussetzungen hat das Kontrollpersonal die erforderlichen Kenntnisse im Hinblick auf die von den Betrieben zu erfüllenden Vorgaben. Durch

die im QM-System darüberhinausgehenden, festgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen ist er in der Lage, die Einhaltung der Vorgaben in der konkreten Situation zu überprüfen.

b) Vermittlung des QM-Systems und seiner Dokumente sowie Schulung:

Nachdem das gesamte Personal des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mindestens eine Grundlagenschulung erhielt, wurde das QM-System in allen Ausbildungszweigen für Mitarbeiter dieses Bereiches verankert. Für neue Mitarbeiter ist nach dem Einarbeitungsplan eine QM-Schulung verpflichtend.

Neue und insbesondere fachspezifische QM-Dokumente werden in speziellen Fortbildungen oder bei Dienstbesprechungen geschult (siehe auch Ü-VA-K01-01 Übergeordnete Verfahrensanweisung zur Erstellung und Lenkung von und zum Umgang mit QM-Dokumenten). Zudem wird bei fachspezifischen Fortbildungen auch auf die relevanten QM-Dokumente Bezug genommen.

Die Qualitätsmanagementbeauftragten informieren die Mitarbeiter ihrer Behörde über neu in Kraft gesetzte QM-Dokumente und über Änderungen in QM-Dokumenten. Hierfür erhalten sie neben der unmittelbaren Information durch den Landesqualitätsmanagementbeauftragten separate jährliche QM-Aufbau- bzw. -Vertiefungsschulungen.

Die Dokumente sind alle im Internet im FIS-VL eingestellt und für jeden Mitarbeiter Passwort-geschützt zugänglich.

Weitere Regelungen zur Weitergabe von Informationen mit Vorgaben für die Kontrolltätigkeit sind der Ü-TA-K00-05 „Regulärer Informationsfluss im Gesundheitlichen Verbraucherschutz“ zu entnehmen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Unterstützung bei fachlichen und rechtlichen Problemen z.B. durch die Aufsicht der Regierungen, bei Dienstbesprechungen und über Ministerielle Schreiben. Siehe auch Nr. 3.5.

Die Fach-EDV-Fortbildungen für den Bereich des Öffentlichen Veterinärdienstes und der Lebensmittelkontrolle umfassen die Bereiche TIZIAN, TSN; HIT

Datenbank und TRACES. Der fachliche Bedarf und die allgemeine EDV-Vorerfahrung der Teilnehmer finden dabei besondere Berücksichtigung.

c) Der Kontrolleur ist unabhängig und unterliegt keinem Interessenskonflikt:

Beamtenrechtliche und personalrechtliche Vorgaben stellen sicher, dass eine unabhängige Kontrolltätigkeit, die keinem Interessenkonflikt unterliegt, gewährleistet ist (siehe Ü-TA-K02-01 Übersicht: Regelungen zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Integrität des Personals).

Insbesondere enthält zur Gewährleistung einer Unabhängigkeit des Kontrollpersonals Art. 22 GDVG Vorgaben im Hinblick auf einen erforderlichen Wechsel des Kontrollgebiets.

Im Übrigen wird der Kontrolleur nach den beamtenrechtlichen Vorgaben regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) dienstlich beurteilt. Im Rahmen der periodischen Beurteilung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten eine Leistungseinschätzung in den Bereichen Qualität und Quantität der fachlichen Leistung sowie psychische und physische Eignung und Befähigung. Dies umfasst insbesondere auch die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, erforderliche Fachkenntnisse und das Verhalten nach außen.

d) Die Kontrollen und Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert:

Die Verpflichtung zur Erfassung von Kontrollen und Maßnahmen zu diesen sind im landesweiten QM-System vorgegeben. Hierzu bedient sich der gesundheitliche Verbraucherschutz eines gemeinsamen EDV-Systems (TIZIAN). Die Erfassung der Kontrolldaten einschließlich der Maßnahmen in TIZIAN ist verpflichtend (vgl. Ü-VA-K03-03 Amtliche Kontrolle sowie weitere fachspezifische QM-Dokumente zur amtlichen Kontrolle, z.B. AA-LM-K03-01 Amtliche LM-Betriebskontrolle und Maßnahmen, AA-TSch-K03-01 Tierschutzrechtliche Überprüfung, AA-TS-K03-301 Wesentliche Aspekte bei der Kontrolle von Schweinehaltungen, AA-TAM-K03-01 Arzneimittelrechtliche Kontrolle Tierhalter). Vorgaben für die Datenerfassung befinden sich in dem Anwenderleitfaden TIZIAN (mitgeltende Unterlage zur Ü-VA-K03-03 Amtliche Kontrolle) sowie in verschiedenen weiteren Anleitungen zur Dateneingabe in TIZIAN. In TIZIAN sind alle überwachungspflichtigen Betriebe erfasst. Lebensmittel- und Futtermittelbetriebe können mit der im System hinterlegten Risikobewertung risikoorientiert überwacht werden.

Die für eine effiziente Durchführung der Überwachung im gesundheitlichen Verbraucherschutz erforderlichen Informationen liegen damit zentral gebündelt für Bayern vor. Das System wird ständig an die rechtlichen Vorgaben angepasst und weiterentwickelt. Für eine einheitliche und damit auswertbare Erfassung der Überwachungsdaten in TIZIAN werden notwendige Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Zur Überprüfung der Datenqualität werden den Überwachungsbehörden zudem Kontrollabfragen und Datenpflegetools zur Verfügung gestellt.

Die Überprüfung der Einhaltung der QM-Vorgaben insbesondere die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfassung und Dokumentation der amtlichen Kontrollen ist ein zentraler Bestandteil der Auditierung (siehe Ü-FB-K01-03 Auditcheckliste).

e) Im Fall der Nichteinhaltung von Vorschriften eines kontrollierten Betriebes erfolgt eine Sanktionierung:

Die rechtlichen Regelungen und das QM-System enthalten die Vorgaben zur Ahndung von Verstößen und zur Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Abstellung von Verstößen, die bei amtlichen Kontrollen festgestellt werden. Im Speziellen wird auf die Ü-VA-

K03-03 Amtliche Kontrolle, die Ü-VA-K03-05 Sanktionen OWI-Straftat und die Ü-VA-K03-06 Sanktionen-Verwaltungsverfahren verwiesen.

Die Anwendung der Regelung wird im Rahmen der Audits entsprechend dem Ü-FB-K01-03 Auditcheckliste, Nr. 4, im Zusammenhang mit der Prüfung der Vollständigkeit von Aufzeichnungen kontrolliert, da hier im speziellen auf die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Überwachungstätigkeiten eingegangen wird.

f) Umfang und Häufigkeit der Kontrollen entsprechen dem jeweiligen Betriebsrisiko:

Für Bayern wurde für den Bereich der Lebensmittelüberwachung eine zentrale Risikobewertung vom LGL erarbeitet und über TIZIAN den Behörden zur Verfügung gestellt. Anhand dieser wird die Häufigkeit der Kontrollen festgelegt. Für die Durchführung Risikobewertung im Lebensmittelbereich gelten die Vorgaben der Arbeitsanweisung AA-LM-K03-27 Risikobewertung der Betriebe in Verbindung mit der mitgeltenden Unterlage Verfahrensanweisung Risikobewertung von Betrieben.

Der Kontrollumfang wird entsprechend den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen vor Ort durch die Kontrolleure festgelegt (siehe Ü-VA-K03-03 Amtliche Kontrolle und AA-LM-K03-09 Planungssystematik Betriebskontrolle im Bereich Lebensmittel).

g) Die Unterstützung der örtlich zuständigen Behörden bei Betriebskontrollen durch das LGL bei Betriebskontrollen steigert die Wirksamkeit der Kontrollen.

II. Überprüfung

Die Wirksamkeit der Kontrollen wird sowohl innerhalb der Behörde als auch durch die Regierungen im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

Innerhalb einer Behörde erfolgt die Überprüfung vor allem durch die Leitung z.B. Aufsicht durch Dienstvorgesetzten, über das Vier-Augen-Prinzip der Kontrollen, Einhaltung der Rotations- und Fortbildungsverpflichtung.

Die Fachaufsicht bedient sich als Maßnahme zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Kontrollen u.a. Weisungen, Dienstbesprechungen, Berichten und internen Audits.

Der Plan-Do-Check-Act-(PDCA)-Zyklus als Instrument sowohl zur Sicherstellung als auch zur Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen (siehe MNKP Rahmenplan der BRD) ist Bestandteil des Verbesserungsprozesses des QM-Systems und in diesem Sinn auch in Bayern etabliert.

Das heißt in der Praxis:

- **Plan:**
Im Rahmen des QM-Systems werden zunächst einheitliche Vorgaben geplant und dann festgelegt, wie die amtlichen Kontrollen vor Ort durchzuführen sind.
- **Do:**
Die Kontrolleure haben bei den amtlichen Kontrollen nach diesen Vorgaben vorzugehen. Sofern in einem kontrollierten Betrieb Mängel festgestellt werden, hat der Kontrolleur Maßnahmen zur Abstellung des Mangels anzuweisen. Das Kontrollergebnis einschließlich der Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat den Betrieb zur Abstellung des Mangels aufzufordern, die Abstellung des Mangels zu überprüfen und ggf. Nachbesserungen zu fordern.
- **Check:**
Bei den Audits wird überprüft, ob sich die Kontrolleure an die QM-Vorgaben halten, d.h. ob das vorgegebene Verfahren eingehalten wird. Das Vorgehen des Kontrolleurs/der Behörde wird beim Audit stichprobenartig nachvollzogen. Werden hier Verfahrensmängel festgestellt, sind die Ursachen zu ermitteln.
- **Act:**
Entsprechende Nachbesserungen/Maßnahmen zur Abstellung sind herbeizuführen.
 - Sofern die Kontrollbehörde ausschließlich vor Ort betroffen ist, ist der Mangel im Auditbericht festzuhalten und eine Nachbesserung in der Vor-Ort-Behörde einzufordern.
 - Sofern der Verfahrensmangel überregionaler Ursache ist, ist dies ggf. z.B. in Dienstbesprechungen, mit Schreiben zu thematisieren (Weisungen an nachgeordnete Behörden).
 - Sofern der Verfahrensmangel auf landesweite Ursachen zurückzuführen ist, sind entsprechende bayernweite Maßnahmen erforderlich wie ggf. Schulung (Ergebnisse der Audits fließen in Fortbildungsplanung ein), Weisungen per ministeriellen Schreiben, Anpassung/ Nachbesserung von QM-Dokumenten (Plan siehe oben)

6.2. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen

Die Unparteilichkeit wird durch das Beamtenrecht, die dienstrechtlichen Vorschriften (z. B. Nebentätigkeitsverordnung), die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über am Verwaltungsverfahren ausgeschlossene und befangene Personen sowie durch die einschlägigen Strafrechtvorschriften gewährleistet.

Grundlage für Qualität und Konsistenz der Kontrollen ist das QM-System im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Es beruht auf den Länderübergreifenden Grundsätzen zur Ausgestaltung von QM-Systemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Das QM-System wird unterstützt durch ein einheitliches EDV-System. Die Kontroll- und Pro-

benahmetätigkeit der amtlichen Überwachung und sämtliche damit verbundene Maßnahmen werden in der zentralen Datenbank betriebsbezogen dokumentiert.

6.3. Ausschluss von Interessenkonflikten

- siehe 6.1 Unparteilichkeit-

6.4. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen

Der Freistaat Bayern ist für die erforderliche Ausstattung seiner Behörden verantwortlich. Für das Landratsamt liegt die Organisationshoheit beim Landrat; Sachaufwandsträger ist der Landkreis. Den einzelnen Behörden werden dazu auf der Grundlage des Haushaltsplans die erforderlichen Finanzmittel zugeteilt. Die kreisfreien Städte sind für die Ausstattung selbst verantwortlich; Grundlage ist die Haushaltsplanung der Kommune.

Damit die Kontrollen effizient und wirksam durchgeführt werden können, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie über geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen. Zur Umsetzung dieser EU-Vorgabe in Bayern hat das StMUV unter Beteiligung u.a. des LGL die erforderliche, technische Grundausstattung für die Bereiche Lebensmittel-, Futtermittelüberwachung, Tierschutzkontrollen und Tierseuchenbekämpfung festgelegt. Die Vorgaben zur technischen Ausstattung der Kontrollbehörden sind im QM-System für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Bayern verankert. Darüber hinaus wurden für die Beschaffung bei den Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen Spezifikationen erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

In Bayern ist in der amtlichen Lebensmittelüberwachung mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) als oberste Fachbehörde ein zentrales akkreditiertes Labor mit drei Standorten in Erlangen, Oberschleißheim und Würzburg verantwortlich im Einsatz. Informationen zu den personellen und räumlichen Kapazitäten sind aktuell über den Internetlink <http://www.lgl.bayern.de> zugänglich.

Die gerätetechnische Ausstattung genügt den modernsten Ansprüchen der mikrobiologischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Analytik. Details sind über die interne Dokumentation der Analysen- und Diagnostikzentren bzw. über die Zentralverwaltung jeweils aktuell zugänglich.

Für die Durchführung von Bestandsräumungen im Fall des Ausbruchs einer hochkontagiösen Tierseuche hat Bayern einen Stand-by Vertrag mit einem externen Dienstleister abgeschlossen. Über eine Rahmenvereinbarung mit der Bayerischen Landestierärztekammer besteht die Möglichkeit des Einsatzes praktischer Tierärzte zur Unterstützung bei ggf. erforderlichen flächendeckenden Untersuchungen von Tierbeständen im Seuchenfall.

6.5. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahretem Personal

Grundlage hierfür sind die Stellenpläne zum Einzelplan 12 für den Geschäftsbereich des StMUV sowie zum Einzelplan 03A für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Inneren, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. Entsprechendes gilt für die Stellenpläne der kreisfreien Städte.

Qualifikationsanforderungen für das Personal sind in den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die jeweiligen Berufsgruppen festgelegt (siehe 3.5.1). Sie regeln sowohl die Einstellungsvoraussetzungen als auch die Ausbildung des Personals.

Darüber hinaus tragen die zuständigen Behörden durch Personalentwicklung und -steuerung im Rahmen der Stellenbewirtschaftung für angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal Sorge. Diese Maßnahmen werden durch bedarfsorientierte Fortbildung (siehe 3.5.1) des Personals flankiert. Die Fortbildungssteuerung ist auch im das QM-System integriert.

6.6. Angemessene rechtliche Vollmachten

Sie ergeben sich vor allem aus der VO (EU) 2017/625, der VO (EG) Nr. 854/2002 und der VO (EG) Nr. 2729/2002, dem Bundesrecht (LFGB, Tiergesundheitsgesetz und darauf basierende Spezialverordnungen) und dem Landesrecht (Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV)

6.7. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und dem LFGB.

6.8. Dokumentierte Verfahren

Einheitliche dokumentierte Verfahren für die Überwachung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Tierarzneimittel, der Tierischen Nebenprodukte sind für die zuständigen Behörden im QM-System niedergelegt.

Siehe Nr. 3.3.5 A.

6.9. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

Sie bestimmt sich nach den für die Behörden geltenden Aktenordnungen.

7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAGV-Beschluss vom 8./9.05.2006 (jetzt LAV) sind die LAGV-Fachgremien (jetzt LAV-Fachgremien) verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen zu kümmern.

Bayern berücksichtigt diesen Beschluss in Bezug auf die Aktualisierung und Erstellung des Einzelkontrollplans Bayern sowie des Beitrags für den MNKP Rahmenplan BRD.